

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 23.06.2023

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Dr. Matthias Kurbel

Betreff: **Kindertagesbetreuung;
Satzung für die städtischen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
hier: Kindertagesstätte Maximilianstraße und Münchnerau**

Der Erlass der vom Referenten vorgelegten und erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzungen für die beiden neuen städtische Kindertagesstätten Maximilianstraße und Münchnerau der Stadt Landshut wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: JA 35 NEIN 0

Landshut, den 23.06.2023
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

Satzung für die Städtische Kindertagesstätte an der Maximilianstraße

vom 27.04.2023

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Artikel 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. d. F.

der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende

Satzung

der Stadt Landshut für die Städtische Kindertagesstätte an der Maximilianstraße:

§ 1

Aufgaben

1. Die Stadt Landshut betreibt die Städtische Kindertagesstätte an der Maximilianstraße. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung und übernimmt die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach Teil 4 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG).

§ 2

Gebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 3

Haus- und Aufnahmeordnung

Zum Vollzug dieser Satzung, insbesondere zur Regelung der Öffnungs- und Betriebszeiten, Aufnahmekriterien, Elternmitwirkung und Versicherungsschutz ist die „Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Landshut“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Landshut, den XX.XX.2023

STADT LANDSHUT

Alexander Putz

Oberbürgermeister

Satzung für die Städtische Kindertagesstätte in der Münchnerau

vom 27.04.2023

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Artikel 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. d. F.

der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende

Satzung

der Stadt Landshut für die Städtische Kindertagesstätte in der Münchnerau:

§ 1

Aufgaben

1. Die Stadt Landshut betreibt die Städtische Kindertagesstätte in der Münchnerau. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung und übernimmt die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach Teil 4 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG).

§ 2

Gebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 3

Haus- und Aufnahmeordnung

Zum Vollzug dieser Satzung, insbesondere zur Regelung der Öffnungs- und Betriebszeiten, Aufnahmekriterien, Elternmitwirkung und Versicherungsschutz ist die „Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Landshut“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Landshut, den XX.XX.2023

STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister